

## Erbscheinsverfahren – gesetzliche Erbfolge

Mit dem Tode des Verstorbenen geht der Nachlass auf den oder die Erben über, wobei jeder Erbe die Möglichkeit besitzt, das Erbe auszuschlagen.

Verwaltung und Auseinandersetzung des Nachlasses ist Sache der Erben. Das Nachlassgericht hat insoweit keine Kompetenzen.

**Nicht jeder Erbe muss sein Erbrecht durch einen Erbschein nachweisen. Bitte prüfen Sie deshalb zunächst, ob ein Erbschein erforderlich ist. Denn das Erbscheinsverfahren ist mit nicht unerheblichen Kosten verbunden.**

Bei gesetzlicher Erbfolge gilt:

Zur Umschreibung des Grundbesitzes ist stets ein Erbschein erforderlich.

Im Übrigen ist er nur dann notwendig, wenn der Erbe sein Erbrecht nachweisen muss.

Hat er z.B. über die Konten des Verstorbenen eine Vollmacht über den Tod hinaus, ist in der Regel insoweit kein Erbschein notwendig.

Bitte prüfen Sie auch, ob Sie zur Regelung des übrigen Nachlasses einen Erbschein benötigen (durch Rückfrage bei Banken, Versicherungen etc.)

Einzelheiten zum Erbscheinsverfahren:

Sie können den Erbscheinsantrag **nur persönlich bei einem Notar** oder dem Amtsgericht stellen, weil die Richtigkeit der dabei zu machenden Angaben an Eides Statt versichert werden muss. Es fallen **dabei die gleichen Kosten**, mit Ausnahme der Umsatzsteuer, an. Sind mehrere Erben vorhanden, reicht Antragstellung durch einen der Miterben aus. **Beim Amtsgericht Offenbach am Main muss ein Termin vereinbart werden; Antragstellung während der allgemeinen Sprechzeiten ist nicht möglich.**

Erben mit **Aufenthalt im Ausland** können den Erbscheinsantrag vor dem dortigen Deutschen Konsulat stellen.

Bei Antragstellung werden neben einem gültigen Ausweis folgende Urkunden benötigt (im Original oder notariell beglaubigte Kopie):

1. Sterbeurkunde des Erblassers  
- in jedem Falle
2. Heiratsurkunde des Erblassers und sofern vorhanden Ehevertrag  
- wenn der Erblasser zum Todeszeitpunkt verheiratet war
3. Sterbeurkunde des Ehegatten des Erblassers  
- wenn der Erblasser zum Todeszeitpunkt verwitwet war
4. Ausfertigung des Scheidungsurteils mit Rechtskraftvermerk  
- wenn der Erblasser zum Todeszeitpunkt geschieden war
5. Abstammungs- bzw. Geburtsurkunden aller Kinder des Erblassers  
- sofern Kinder vorhanden sind
6. Sterbeurkunden evt. vorverstorbenen Kinder des Erblassers und Abstammungs- bzw. Geburtsurkunden deren evt. Abkömmlinge

Hat der Erblasser keine Kinder hinterlassen, werden neben den Ziffern 1. – 4. sind neben den Ziff. 1. – 4. noch folgende Urkunden erforderlich:

7. Abstammungs- bzw. Geburtsurkunde des Erblassers  
- in jedem Falle
8. Sterbeurkunden der Eltern des Erblassers  
- sofern diese vor dem Erblasser verstorben sind
9. Geburtsurkunden aller Geschwister des Erblassers  
- wenn mindestens einer der Elternteile vorverstorben ist  
- sind in diesem Falle Geschwister vorverstorben: deren Sterbeurkunden haben sie Kinder hinterlassen: Abstammungs- bzw. Geburtsurkunden der Kinder